

74. Ist nur Eigentumsverlust Gegenstand der Versicherung auf laufende Police für Rechnung, wenn es angeht, wenn eine Ware gegen „Veruntreuungen aller Art“ versichert ist?

WBG. §§ 49ffg., § 80 Abs. 2, § 187 Abs. 2. BPO. § 287.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1934 i. S. L. u. Gen. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der A.-U. (Bekl.) w. Firma L. W. (Kl.). VII 169/34.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kaufte im Oktober und November 1929 von der Firma Gustav L. in H. insgesamt 3625 Sack Zucker bestimmter Marken. Sie vereinbarte mit der Firma L., daß diese einer Firma H. Lagerscheine der Firma G. über die verkauften Waren verschaffen solle gegen Bezahlung des Kaufpreises durch die Firma H. Die Firma G. erhielt dieser Vereinbarung entsprechend Lagerscheine über die bezeichneten Mengen und Marken auf das Lager eines Paul Kr. in H. und stellte ihrerseits Lagerscheine über die gleichen Marken und Mengen auf ihr Lager aus, welche der Firma G. ausgehändigt wurden. Die Firma L. hatte der Firma G. entsprechende Anweisung erteilt; der Berufungsrichter hat angenommen, daß auch Kr. dies getan habe. Die Firma H. zahlte gegen Behändigung dieser Lagerscheine für Rechnung der Klägerin an die Firma L. insgesamt 145329,91 RM.

Am 24. Februar 1930 wurde Kr. flüchtig. Es stellte sich heraus, daß er im Einvernehmen mit der Firma L. und einer weiteren Person eine große Zahl von Lagerscheinen begeben hatte, welche durch die bei ihm eingelagerten Waren nicht gedeckt waren. Der Verwalter im Konkurs über das Vermögen des Kr. lehnte die Aussonderung aus den vorhandenen Waren für die Firma H. oder die Klägerin, wie für sämtliche übrigen Lagerscheininhaber ab. Unter Zustimmung des Konkursverwalters wurden die vorhandenen Lagerbestände versteigert, und sämtliche Lagerscheininhaber, einschließlich der Klägerin und der Firma H., einigten sich über die Verteilung des Erlöses durch einen Vergleich.

Gemäß einer Vereinbarung mit der Klägerin hatte die Firma H. die Zuckerpattien, die nach Angabe des L. für die Firma G. bei

Kr. lagerten, auf ihre laufende Versicherungspolize „für Rechnung, wen es angeht“ deklariert. An dieser Versicherung war die (spätere) Gemeinschuldnerin, eine Versicherungsgesellschaft A.-U., mit 70% beteiligt. Danach waren u. a. „während etwaiger Lagerung mitversichert Veruntreuungen aller Art“. Die „deklarierten Versicherungswerte“ sollten „als feste Lagen gelten und in etwaigen Schadensfällen ohne weiteren Beweis die Grundlage für Schadenregulierung bilden“. Sie durften außer dem Wert der Ware, Fracht, Spesen und sämtlichen Kosten, gezahlten oder noch zu zahlenden Zöllen „auch imaginären Gewinn, gleichviel in welcher Höhe“, enthalten. Die Gesamtversicherungssumme betrug 196248 RM.

Die Firma S. trat ihren Anspruch aus diesem Versicherungsvertrag an die Klägerin ab. Die A.-U. verweigerte Zahlung mit der Behauptung, der Versicherungsfall sei nicht eingetreten.

Die Klägerin erhob Klage zunächst auf Zahlung eines Teilbetrags gegen die Versicherungsgesellschaft A.-U. Im Laufe des Rechtsstreits verfiel diese in Konkurs. Ihre beiden Konkursverwalter nahmen den Rechtsstreit auf. Nunmehr beantragte die Klägerin mit Rücksicht auf Beträge, die ihr inzwischen auf Grund des oben erwähnten Vergleiches zugeflossen waren, Feststellung einer Forderung von 131000 RM. zur Konkursstabelle.

Das Landgericht gab der Klage in Höhe von 117702,48 RM. nebst Zinsen statt; den weitergehenden Klagantrag wies es ab. Die Beklagten legten Berufung, die Klägerin Anschlußberufung ein. Durch das angefochtene Urteil wies das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurück; auf die Berufung der Klägerin änderte es das Urteil des Landgerichts ab: Es stellte die Forderung der Klägerin in Höhe von 123650,86 RM. nebst Zinsen zur Tabelle fest. Den weitergehenden Anspruch der Klägerin wies es ab.

Auf die Revision der Beklagten wurde die Klageforderung lediglich dem Grunde nach festgestellt. Wegen des Betrages wurde zurückverwiesen. Die weitergehende Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

a) Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Auslegung des Begriffs der „Veruntreuung“ als einer typischen Vertragsbedingung

der Nachprüfung in der Revisionsinstanz zugänglich ist. Das Berufungsgericht hat ihn so ausgelegt: Der Verlust des Eigentums durch Veruntreuung falle selbstverständlich unter diesen Begriff. Sicher festgestellt sei dieser Verlust aber nur hinsichtlich der 500 Sacd Z. R. M., die verschwunden seien. Im übrigen sei die Sach- und Rechtslage verworren und ungeklärt. Es erörtert die Ansprüche, die wegen der übrigen 3000 Sacd von Dritten erhoben worden seien, und führt aus, eine tatsächliche und rechtliche Klärung der Verhältnisse wäre im einzelnen schwierig gewesen. Die Austragung des Streits im Wege von Prozessen hätte hinsichtlich eines größeren Teils der streitigen Waren voraussichtlich zum Unterliegen der Klägerin oder von G. führen müssen, während der Ausgang der übrigen Prozesse zum mindesten zweifelhaft gewesen sei. Der Konkursverwalter im Konkurs des Kr. verweigere aber die Herausgabe, und diejenigen, die auf die vorhandenen Waren Ansprüche erhöben, seien zu einer Anerkennung der von der Klägerin geltend gemachten Rechte nicht bereit. Bei dieser Sachlage sehe das Berufungsgericht gleich dem Landgericht den Versicherungsfall als gegeben an. Denn die Versicherung bede G. gegen „Veruntreuungen aller Art“. Durch die zahlreichen Übertragungen derselben Waren, also durch ungetreues Verhalten, hätten L. und Kr. diese verworrene Lage herbeigeführt. G. habe die Möglichkeit verloren, wie ein Eigentümer zu verfügen. Sie sei genötigt gewesen, ihre Rechte in zahlreichen äußerst zweifelhaften, zum Teil wenig aussichtsreichen und sehr kostspieligen Prozessen zu erkämpfen. Das sei ihr nicht zuzumuten gewesen. Nur dann, wenn die Beklagten sich erboten hätten, die Kosten zu decken, hätten sie die Durchführung der Rechte der Firma G. im Prozeßwege zur Feststellung des eingetretenen Verlustes und seines Umfanges verlangen können. Sie hätten aber abgelehnt, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Deshalb sei der Klägerin und G. nichts übrig geblieben, als sich zur Verminderung des Schadens zu vergleichen. Die Beklagten hätten nach Treu und Glauben sich nicht darauf berufen können, daß die Klägerin sich nicht hätte vergleichen dürfen, zumal sie selbst die Notwendigkeit des Vergleiches im Rechtsstreit anerkannt hätten. Deshalb sei der Klaganspruch dem Grunde nach gerechtfertigt.

b) Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist im wesentlichen beizupflichten. Die Versicherung war abgeschlossen als so-

genannte „laufende Versicherung“ (§ 187 Abs. 2 B.G.), also als Schadensversicherung, bei der die versicherten Interessen bei Abschluß des Vertrags nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach ihrem Entstehen dem Versicherer im einzelnen aufgegeben werden (vgl. Gerhard-Hagen B.G. S. 249 und Berliner in J.R.P.B. 1931 S. 250 flg.). Versichert waren nicht die Waren, das Gut; versichert ist nach dem vom Revisionsgericht frei auszulegenden Inhalt der Police die für den, „den es angeht“, zu dem Gute bestehende Beziehung, insofern ihr für ihn ein Wert zukommt und insofern ihr bestimmte Gefahren, hier während der Lagerung, drohen. Denn bei der gesamten Schadensversicherung ist an die Stelle der versicherten Sache das versicherte Interesse getreten. Die Beziehung zur Sache stellt, wie Brud (B.R. S. 475 flg.) zutreffend ausführt, einen Wert dar. Die Verminderung oder Vernichtung dieses Wertes infolge Eintritts des Versicherungsfalles ist das, was der Versicherer dem Versicherten auszugleichen hat. Nun handelt es sich, wie gesagt, um eine laufende Versicherung „für Rechnung, wen es angeht“; dadurch ist der Grundsatz der Bestimmtheit des Interesses der Person nach beeinflußt. Es genügt hier die objektive Bestimmtheit des Berechtigten. Die Beziehung dieser hiernach subjektiv (d. h. zwischen den Vertragsparteien) unbestimmten Person zu dem Gute kann nun höchst vielgestaltig sein; sie kann schuldrechtlicher oder dinglicher Natur sein; sie kann (wie Brud a. a. O. S. 488 ausführt), insbesondere das Eigentümer-Interesse oder das Eigentums-Interesse umfassen. Daß beides nicht dasselbe ist, bedarf keiner Erläuterung. Nun spricht bei der vorliegenden Police nichts dafür, daß das Eigentums-Interesse und nicht vielmehr das Eigentümer-Interesse versichert sein sollte. Schon die Klausel „für Rechnung, wen es angeht“ weist auf das letztere hin. Denn die Frage, worin das versicherte Interesse besteht, entscheidet sich aus dem Wesen der Beziehung als den Vorteil, den das Gut dem Interessenten bietet. Jeder also, der eine rechtliche Beziehung zur Ware erlangte, deren Wert durch den Eintritt des versicherten Gefahrfalls vernichtet oder gemindert werden konnte, war dieser Interessent. Und aus der Fassung der Versicherungsbedingungen, daß die deklarierten Versicherungswerte außer dem Wert der Ware (nach der Lage), der Fracht, den Speisen und Kosten auch „imaginären Gewinn, gleichviel wie hoch“, enthalten dürfen, ergibt sich weiter klar, daß nicht das Substanz-Interesse

(Brud a. a. O. S. 492), sondern das Gewinn-Interesse versichert war. Infolgedessen hat der Versicherer des Gewinn-Interesses im Rahmen der Lage den Schaden zu ersetzen, der durch Nichtverwirklichung des Gewinns entsteht. Hiernach konnte die Versicherungsbedingung, daß das Gut durch laufende Police „für Rechnung, wen es angeht“ während einer Lagerung „gegen . . . Veruntreuungen aller Art“ versichert sei, nur dahin verstanden werden, daß der Versicherte gegen den Schaden, der ihm durch Veruntreuungen aller Art entstehen würde, von den Versicherern gedeckt werden müsse. Hier kommt also nicht etwa nur eine Versicherung gegen den Verlust des Eigentums in Frage, sondern eine solche gegen die Gefahren, die dem eben gekennzeichneten Interesse an dem Gute während der Lagerung durch Veruntreuungen aller Art entstehen würden. Dieser Schaden kann auch darin bestehen, daß die Klägerin, sei es als Abtretungsempfängerin, sei es als diejenige, „die es angeht“, über die Ware nicht mehr so verfügen kann, wie sie darüber verfügen könnte, wenn sie Eigentümerin wäre. Daß sie das zunächst nicht kann, steht fest. Ob sie es letzten Endes können wird, hängt davon ab, ob es ihr möglich ist, im Prozeßwege ihre Rechte durchzusetzen. Ob das möglich ist und ob es ihr zugemutet werden kann, kann nur nach den gesamten Umständen des einzelnen Falls beurteilt werden. Das Berufungsgericht hat das verneint. Aus Rechtsgründen ist dagegen nichts zu erinnern. Gegen die Beurteilung der tatsächlichen und der Rechtslage, durch die das Berufungsgericht zu dem Schluß der Unmöglichkeit oder doch der Unzumutbarkeit gelangt ist, hat denn auch die Revision nichts Beachtliches vorgebracht. Daß der Klägerin diese Geltendmachung ihrer Rechte dann zuzumuten wäre, wenn nicht das Verhalten des Konkursverwalters im Konkurs Kr. und der Ansprüche erhebenden, sowie insbesondere die Ablehnung der Beklagten hinsichtlich der Prozeßkosten entgegenstünden, hat das Berufungsgericht anerkannt.

c) Die Revision hält diese Auffassung für unmöglich, aber mit Unrecht. Denn sie verkennt den Gegenstand dieses Teils der Versicherung, die, wie bereits erwähnt, sich keineswegs auf den Verlust des Eigentums beschränkte, sondern sich auf die Wertminderung oder Vernichtung der versicherten Interessen durch „Veruntreuungen aller Art“ hinsichtlich der versicherten Warenmengen bezog. Dies ist im Gegensatz zur Annahme der Revision ein durchaus bestimmter Tat-

bestand, der allerdings keineswegs gleichbedeutend ist mit dem Verlust des Eigentums. Vielmehr ist der Versicherungsfall nach dem Ausgeführten dann eingetreten, wenn die Beziehung dessen, „dem es angeht“, zur Sache, als der Vorteil, den das Gut dem Interessenten gewährt, eine Wertminderung oder Vernichtung erfuhr. Daß das geschehen ist, hat das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall ohne Rechtsirrtum aus den besonderen Umständen des Falls entnommen. Es hat dabei die Grenzen des § 287 BPO. nicht überschritten, wenn es unter Würdigung aller Umstände, darunter auch des Verhaltens der Beklagten, zu dem Schluß kommt, ein solcher Schaden sei entstanden.

Bei dieser Rechtslage kann keine Rede davon sein, daß (wie die Revision meint) eine solche Versicherung eine Art von Haftpflichtversicherung darstellen würde, welche auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche zum Gegenstand hätte.

Nach dem Ausgeführten kann im wesentlichen dahingestellt bleiben, ob nicht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ein Sachverhalt vorliegt, der nach den Grundsätzen des Beweises nach dem ersten Anschein zu Gunsten der Klägerin zunächst den Eintritt des Versicherungsfalls annehmen läßt. Soweit das Berufungsgericht diesen Eintritt ohne Rechtsirrtum bereits festgestellt hat, kommt hierauf nichts mehr an. Soweit dies jedoch nicht ohne Rechtsirrtum geschehen ist, wird das Berufungsgericht bei der erneuten Verhandlung zu prüfen haben, ob die Grundsätze, die von der Rechtsprechung namentlich bei der Einbruchsdiebstahls- und VERAUBUNGSVERSICHERUNG hinsichtlich des Wahrscheinlichkeitsbeweises aufgestellt sind, auch für eine Veruntreuungsversicherung der hier vorliegenden Art Anwendung finden können...

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es darauf ankam, inwieweit die Lage der Klägerin zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter gleichzuachten war der Lage, in der sie oder die Firma S. bei Verlust des Eigentums an der Ware (oder auch ohne Verlust des Eigentums der Ware selbst) durch Veruntreuung sich befunden hätte. Soweit diese Gleichstellung anzunehmen war, waren die Taten der Schadensregelung ohne weiteres zugrunde zu legen. Soweit aber die Klägerin in jenem Zeitpunkt Aussicht hat, noch einen Anteil am Erlöse der Waren zu erhalten, hat sie einen Schaden des im Vorausgegangenen näher bezeichneten Inhalts

noch nicht erlitten. Insofern ist dann eben der Versicherungsfall noch nicht eingetreten.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts traf nun die Voraussetzung jener Gleichsetzung auf den weitaus größten Teil der versicherten Waren zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bereits zu, aber nicht auf alle. Denn das Berufungsgericht rechnet ebenso wie die Klägerin selbst damit, daß diese auf Grund des Vergleichs noch einen Anteil am Erlöse für einen gewissen Teil der Ware erhalten werde. Insofern durfte das Berufungsgericht ein Urteil über den Betrag noch nicht erlassen. Es geht nicht an, in den Urteilsgründen eine „nachträgliche Berechnung“ zuzulassen und gegebenenfalls den rechtskräftig zur Tabelle festgestellten Betrag nachträglich zu kürzen. Der Weg, in dem der Vergleich geschehen soll, kann vom Berufungsgericht auch nicht gezeigt werden...